

Haushaltssatzung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2024 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	964.800 EUR	961.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.044.500 EUR	964.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-79.700 EUR	-3.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	872.400 EUR	872.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	906.500 EUR	872.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-34.100 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	821.200 EUR	106.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.042.600 EUR	514.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-221.400 EUR	-407.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

Hinweis:

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Hebesätze für die Grundsteuer abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KV M-V zu einem späteren Zeitpunkt als Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung festgesetzt bzw. es erfolgt eine Festsetzung durch eine Hebesatzsatzung.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 (2024) und 0 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
5451 Winterdienst/Straßenreinigung
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

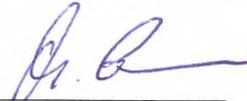
- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR,
die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR
überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	297.439 EUR	294.439 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.368.522 EUR	1.368.522 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.938.430,00 EUR	2.935.430,00 EUR

Neustrelitz, den 15.02.2024
Ort, Datum




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **16.02.24** angezeigt worden.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeisterin